

Versetzungsantrag BW - gesundheitliche Gründe, dringender Schulwechsel nötig

Beitrag von „Zauberwald“ vom 19. September 2025 16:03

Aktuell ist nach den Herbstferien, nach Weihnachten geht auch noch...

Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer - Anpassungen im Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Verfahren der Bekanntgabe stellenwirksamer Änderungswünsche und deren Umsetzung im Rahmen der Bedarfsplanungen werden auf neue Herausforderungen hin angepasst. Auf die Neuerungen wollen wir die Kollegien sowie die Schulleitungen frühzeitig hinweisen: Zur Ermöglichung frühzeitiger Entscheidungen und im Interesse des sich bereits im Schuldienst befindlichen Personals soll der Grundsatz „Deputatsanpassung bzw. Versetzungswunsch im Lehrkräftebestand vor Neueinstellung“ gestärkt werden. Dafür ist es erforderlich, dass die Lehrerinnen und Lehrer ihre stellenwirksamen Änderungswünsche der Schulverwaltung möglichst umfassend sehr frühzeitig bekannt gegeben, bevor die Planungen von Neueinstellungen weit fortgeschritten sind oder gar in Teilen (über die vorgezogenen Verfahren) bereits vollzogen wurden. Das Kultusministerium wird den Lehrkräften in der förmlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Kultus und Unterricht (Ausgabe Oktober 2025, Veröffentlichung am 01.10.2025) deshalb empfehlen, ihre stellenwirksamen Änderungswünsche möglichst bereits bis zum 1. Tag nach den Herbstferien über die zur Verfügung stehenden Online-Verfahren zu erklären. Dies gilt insbesondere für Versetzungswünsche, Neuanzeigen auf Teilzeit oder Änderungen von Teilzeitumfängen sowie für die Anpassung laufender Beurlaubungszeiten. ...